

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00779 vom 30. April 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00779

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00779 du 30 avril 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00779 del 30 aprile 2011

Erwägungen

E. 2

2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG; bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 1 IVG).

E. 2.2

Der Rentenanspruch entsteht nach Art. 29 Abs. 1 IVG in der bis Ende 2007 in Kraft gewesenen Fassung frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig geworden ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig war (lit. b). Eine entsprechende Regelung ist in Art. 28 Abs. 1 lit. b und c IVG in der ab Anfang 2008 gültigen Fassung statuiert. Die Wartezeit im Sinne der Variante b von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG) gilt in jenem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist. Als erheblich in diesem Sinne gilt bereits eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % (AHI 1998 S. 124 Erw. 3c; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen Z. vom 14. Juni 2005, I 10/05, Erw. 2.1.1 in fine mit Hinweisen). Dabei ist nur die Arbeitsunfähigkeit von Bedeutung, das heisst die als Folge des Gesundheitsschadens bedingte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich, während die finanziellen Auswirkungen einer solchen Einbusse für deren Beurteilung während der Wartezeit grundsätzlich unerheblich sind (BGE 130 V 99 Erw. 3.2, 118 V 24 Erw. 6d, 105 V 160 Erw. 2a in fine mit

Hinweisen; ZAK 1986 S. 476 Erw. 3, 1984 S. 230 Erw. 1, 1980 S. 283 Erw. 2a). Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit liegt gemäss Art. 29 ter der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war.

2.3 Der im Sozialversicherungsrecht geltende Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweismüdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 261 E. 3b S. 264).

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde vom 24. August 2009 (Urk. 1) geltend, der Beginn des Rentenanspruchs sei vom 1. Mai 2008 auf den 27. Februar 2004 zu korrigieren. Das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Mai 2007 beziehe sich auf das Gesuch vom 27. Februar 2004. Bei der Neubeurteilung des Rentenanspruchs sei für den Rentenbeginn diesem Umstand Rechnung zu tragen. In diesem Urteil sei die IV-Stelle darauf aufmerksam gemacht worden, dass unter Berücksichtigung aller Komponenten des Krankheitsbildes Zweifel über die Bemessung der Restarbeitsfähigkeit ab 2003 aufgekommen seien. Dass seit dem 10. März 2004 eine Vorinvalidität bestehe, sei unbestritten. Hingegen berücksichtige die IV-Stelle für die Neubeurteilung der Restarbeitsfähigkeit das Gerichtsurteil nicht vollumfänglich. Dadurch entstehe ab ihrer Eingabe vom 27. Februar 2004 bis zum 1. Mai 2008 eine Rentenzahlungslücke.

Demgegenüber stellt sich die Beschwerdegegnerin in den angefochtenen Verfügungen (Urk. 2/1-3) im wesentlichen auf den Standpunkt, das Wartejahr - das gestützt auf eine ab dem 10. März 2003 bestehenden Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit von 30 % ("Vorinvalidität") und einer solchen von 50 % seit Dezember 2007 berechnet worden sei - sei am 24. Mai 2008 abgelaufen. Es bestehe daher erst für den Zeitraum ab 1. Mai 2008 ein Anspruch auf eine Rente.

3.2 Streitig und zu präzisieren ist somit einzig der Rentenbeginn.

4. Im Verfahren Nr. IV.2005.01283 hielt das Sozialversicherungsgericht in seinem Urteil vom 21. Mai 2007 (Urk. 3 Erw. 4.3) schlussfolgernd fest, dass aufgrund verschiedener Unklarheiten erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der aus dem MEDAS-Gutachten hervorgehenden Bemessung der Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung aller Komponenten des Krankheitsbildes aufkommen würden. Mangels Schlüssigkeit der Aktenlage sei daher von der C.____ eine ergänzende Stellungnahme einzuholen, bei welcher im Rahmen einer umfassenden neuen medizinischen Beurteilung die der Beschwerdeführerin im Rahmen des ihr offenstehenden Arbeitsmarktes zumutbaren Arbeitsleistungen respektive deren Arbeitsfähigkeit neu zu beurteilen seien. Gestützt auf diesen Rückweisungsentscheid holte die IV-Stelle das C.____-Gutachten vom 12. Januar 2009 ein (Urk. 8/120).

Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit von 30 % betrifft, kann deren genauer Beginn offen bleiben, da er für die Ermittlung des Wartjahres respektive des Rentenbeginns nicht relevant ist.

Im Übrigen, das heisst abgesehen von den erwähnten Angaben der Gutachter zur Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit ist jedoch gemäss dem C.____-Gutachten eine zuverlässige rückwirkende Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit nicht mehr möglich. Die Gutachter wiesen in diesem Zusammenhang auf die im vorliegenden Fall bestehenden Schwierigkeiten einer retrospektiven Feststellung der Arbeitsunfähigkeit hin, insbesondere auch darauf, dass die Akten ein Urtikaria-Tagebuch mit genauen Informationen betreffend Häufigkeit, Lokalisation, Ausdehnung und Ausprägung der Urtikaria in Korrelation mit den jeweiligen alltäglichen oder beruflichen Aktivitäten vermissen lassen würden und die Beurteilungen und Kommentare in den verschiedenen Arztberichten betreffend das Ausmass der Limitierung der Beschwerdeführerin durch die Urtikaria während der Dauer der stationären Aufenthalte im Zeitraum der Jahre 2003 und 2004 heterogen oder wenig informativ seien und diesbezüglich keinen eindeutigen Gesamteindruck erlauben würden (Urk. 8/120/25-26). Diese Beurteilung entspricht der medizinischen Aktenlage, was unbestritten geblieben ist. Da die Beweislast für anspruchsbegründende Tatsachen grundsätzlich die Leistungsansprecherin trägt (BGE 121 V 208 Erw. 6a), trägt die Beschwerdeführerin die Folgen der diesbezüglichen Beweislosigkeit.

5.3 Was die Ermittlung des Wartjahres im Einzelnen betrifft, ging die Beschwerdegegnerin bei ihrer Berechnung gestützt auf das C.____-Gutachten davon aus, die Verschlechterung der Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin in der angestammten Tätigkeit von 30 % auf 50 % sei am 1. Dezember 2007 eingetreten (Feststellungsblatt vom 23. April 2009, Urk. 8/122/4). Geht man von dieser Annahme aus, ist die Berechnung der IV-Stelle mit einem Ende des Wartjahres im Laufe des Monats Mai 2008 respektive einem daraus resultierenden Rentenbeginn am 1. Mai 2008 nicht zu beanstanden. Indes ist bei der Berechnung des Wartjahres wie erwähnt (Erw. 5.2.2) davon auszugehen, dass die spätestens seit der Vorbegutachtung im Jahr 2005 laufende Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin in der angestammten Tätigkeit von 30 % sich bereits am 6. Oktober 2007 auf 50 % erhöht hat. Gestützt darauf verschiebt sich der Eintritt der durchschnittlich 40%igen Arbeitsunfähigkeit (Erw. 2.2) und damit der Rentenbeginn um einen Monat, das heisst die Rente ist ab 1. April 2008 geschuldet.

In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

E. 6

6.1 Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) ermessensweise auf Fr. 600.-- festzusetzen und der fast vollständig unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

6.2 In Anbetracht des nur geringfügigen Obsiegens und des relativ kleinen Aufwandes ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht und § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht).

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verurteilung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 30. Juli 2009 hinsichtlich des Rentenbeginns aufgehoben mit der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2008 Anspruch auf eine halbe Rente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Patientenstelle Zürich
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.